

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(BioStrategie GbR, Berge - Dalvers)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 29.08.2024

— OS 24-007 —

Die BioStrategie GbR, Menslager Str. 13, 49626 Berge, hat mit Schreiben vom 13.02.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 & 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage beantragt.. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49626 Berge, Gemarkung Quakenbrück Dalvers Flur 3, Flurstücke 122/1, 158/1 und 186/120. Wesentliche Antragsgegenstände sind die Errichtung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 38,08 Tonnen/Tag an Einsatzstoffen und einer Biogasproduktion von bis zu 2,3 Mio Nm³/Jahr. Bestandteil dieser Anlage sollen auch eine Anlage zur Gasspeicherung mit insgesamt 25,791 Tonnen Lagerkapazität, eine Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einem Lagerraum von bis zu 14.478 m³ und eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von maximal 2.452.800 Nm³/Jahr sein.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. den Ziffern 1.11.2.1, 1.11.1, 8.4.2 und 9.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen.. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Begründung:

Die bebaute Fläche des Vorhabens soll im bauplanungsrechtlichen Außenbereich realisiert werden. Zuvor war die Flächennutzung Ackerfläche. Grundsätzlich ist durch die Versiegelung von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche und Boden auszugehen. Der Flaschenverbrauch ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben als moderat einzuschätzen.

Ein Eingriff in Gewässer erfolgt nicht. Der Schutz von Boden und Grundwasser ist durch das Einhalten des Standes der Technik nach WHG gewährleistet. Unbelastetes Niederschlagswasser kann auf der Fläche versickert werden. Abwässer können dem Gärrestlager zugeführt werden.

Erhebliche Auswirkungen auch Fauna und Flora sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Im unmittelbaren Umfeld der Anlage befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald“, sowie das LSG „Bäche im Artland“

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0541 503-500
Fax 0541 503-501
E-Mail poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
DE-Mail osnabrueck@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Rahmen des Verfahrens durchgeführt. Weiterhin liegt den Antragsunterlagen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bei. Relevante Stickstoffdepositionen sind nicht zu erwarten. Eine Funktionsbeeinträchtigung ist nicht erkennbar.

Das Vorhaben führt zur Entstehung eines Betriebsbereiches der unteren Klasse nach StörfallV aufgrund der im Betrieb gesamten vorhandenen Gasmenge von bis zu 25.782 kg. Im Einwirkbereich der Anlage befindet sich keine schutzwürdige Nutzung, so dass im Verfahren nach BImSchG die Anwendung des § 19 Abs. 4 nicht einschlägig ist. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik erreicht. Ein Störfallkonzept, Brandschutzkonzept und Explosionsschutzkonzept wurden erstellt.

Das System soll gasdicht ausgeführt werden, so dass Gasaustritte oder Gerüche minimiert werden.

Auswirkungen durch Lärmemissionen von der Anlage sind grundsätzlich zu betrachten. Die Immissionen im Umfeld der Anlage wurden gutachterlich bewertet. Dies ist als plausibel einzuschätzen. Es ergeben sich keine unzulässigen Lärmimmissionen im Umfeld der Anlage.